

// Im Blickpunkt

Der Einkommensteuertarif hat sich durch das „Gesetz zur Sicherung zur Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ geändert. Struktur und Entlastungswirkung zeigt *Kruhl* auf. Es profitieren u.a. mittelständische Unternehmen. Der Weg zu einer grenzüberschreitenden Organschaft im deutschen Steuerrecht ist noch weit, solange sich insbesondere die EU-Mitgliedstaaten nicht um ein System des grenzüberschreitenden Steuerausgleichs verständigen – so das Fazit von *Haase*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Zukauf, Ausbildung und Weiterverkauf von Reitpferden: landwirtschaftlicher Betrieb**

Durch Urteil vom 17.12.2008 – IV R 34/06 – hat der BFH entschieden: Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird nicht dadurch zu einem Gewerbebetrieb, dass er Pferde zukaft, sie während einer nicht nur kurzen Aufenthaltsdauer zu hochwertigen Reitpferden ausbildet und dann weiterverkauft.

Die Veredelung eigener Pferde zu hochwertigen Renn- oder Reitpferden gehört auch dann noch zur Tierhaltung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG, solange die Vieheinheiten-Grenze gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG nicht überschritten wird. Für diese Auffassung spricht auch schon der Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG i. V. m. § 51 Abs. 4 S. 1 BewG und Anlagen 1 und 2 zum BewG). Eine vom Wortlaut der Regelungen abweichende Auslegung lässt sich auch nicht mit der Verkehrsauffassung begründen, wonach ein Pferd nicht mehr als landwirtschaftliches Produkt anzusehen sei, wenn es nach dem ersten Anreiten zum Turnierpferd ausgebildet werde.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-979-1 unter www.betriebs-berater.de

FG Niedersachsen: Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung

Durch Urteil vom 19.2.2009 – 8 K 73/06 – hat das FG entschieden: Beträge, welche die GmbH dem Alleingesellschafter oder dem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH schuldet, fließen diesem bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zu, da er es in der Hand hat, sich fällige Beträge jederzeit auszahlen zu lassen. Das gilt auch für Abfindungen. Ist der Gläubiger nicht beherrschender Gesellschafter oder Alleingesellschafter, ist ein Zufluss ohne Zahlung denkbar, wenn eine gesonderte Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger bewirkt, dass der Betrag fortan aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet sein soll.

In dieser Novation kann eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung liegen. Das gilt auch für den Zuflusszeitpunkt einer Abfindung.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-979-2 unter www.betriebs-berater.de

FG Niedersachsen: Verträge unter Angehörigen

Durch Urteil vom 28.8.2008 – 3 K 219/06 – hat das FG entschieden: Bei Verträgen unter Angehörigen führen gelegentlich verspätete Zahlungen und die Nicht- oder verminderte Zahlung einzelner Monatsbeträge noch nicht zur Nichtanerkennung, wenn hierfür nachvollziehbare wirtschaftliche Gründe vorliegen. Wird die Zahlung von wiederkehrenden Leistungen bei einer Vermögensübergabe nach einer längeren Unterbrechung wieder aufgenommen, liegt eine Vertragsänderung vor, so dass hinsichtlich der Frage der Anerkennung dieser Zahlungen eine erneute Ertragsprognose zu stellen ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-979-3 unter www.betriebs-berater.de

➔ Der BFH hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen (BFH-Az.: X R 13/09).

Verwaltungsanweisungen**BMF: Verfahrensrechtliche Folgerungen aus dem BVerfG-Urteil zur Entfernungspauschale**

Durch Schreiben vom 23.4.2009 – IV A 3 – S 0338/07/10010-02 – hat das BMF auf verfahrensrechtliche Folgen des BVerfG-Urteils zur Entfernungspauschale hingewiesen. Nach dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20.4.2009 (BGBl. I 2009, 774) sind rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer steuerlich abziehbar. Ferner können die Entfernungspauschale übersteigen-

de Aufwendungen, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind, sowie Unfallkosten wieder steuerlich berücksichtigt werden.

Die im BMF-Schreiben vom 15.12.2008 (BStBl. I 2008, 1010) getroffene Anweisung zur vorläufigen Steuerfestsetzung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Vorläufige Steuerfestsetzungen müssen nur dann für endgültig erklärt werden, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt oder die Festsetzung zu ändern ist. Das BMF-Schreiben enthält auch den entsprechenden Erläuterungstext für die Steuerbescheide.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-979-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand

Durch Schreiben vom 22.4.2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 – gibt das BMF folgende Anweisung zur Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in Höhe von 500 Euro: Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Dazu gehören auch Vergütungen, die z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausbezahlt werden.

Waren die Zahlungen nicht unangemessen hoch und beschließt die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung, kann von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit abgesehen werden.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-979-5 unter www.betriebs-berater.de